

Gemeinde Kriegstetten



Reglement über die Wasserversorgung (Wasserreglement)

Version 4 vom 20. August 2025

INHALTSVERZEICHNIS

I. ALLGEMEINES	4
§ 1 Gemeindeaufgaben	4
§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden	4
§ 3 Zuständigkeiten Kanton	5
§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht	5
§ 5 Werkkataster	5
§ 6 Technische Vorschriften	5
§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht	5
§ 8 Bauabstand	6
II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN	6
§ 9 Definition öffentliche Wasserversorgungsanlagen	6
§ 10 Hydrantenanlagen / Löschschutz	6
§ 11 Wasserzähler	6
§ 12 Haftung	7
III. PRIVATE ANLAGEN	7
§ 13 Definition private Wasserversorgungsanlagen	7
§ 14 Übernahme von privaten Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde	7
§ 15 Technische Anforderungen, Bewilligung und Meldepflichten	7
§ 16 Hausanschlussleitungen	8
§ 17 Hausinstallationen	8
§ 18 Baukontrolle	9
§ 19 Ende des Wasserbezugs, Nullverbrauch, Abtrennung	9
§ 20 Haftung	9
IV. WASSERABGABE	10
§ 21 Wasserabgabe, -menge und -qualität	10
§ 22 Einschränkung der Wasserabgabe	10
V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN	10
§ 23 Strafbestimmung	10
§ 24 Rechtsschutz	10
§ 25 Finanzierung	11
§ 26 Inkrafttreten	11

Sprachregelung

Sämtliche Bestimmungen und Funktionsbezeichnungen dieses Reglements gelten – unbesehen der Formulierung – in gleicher Weise für alle Geschlechter.

ABKÜRZUNGEN:

EN	Euronorm
GBV	Kantonale Verordnung über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren (Grundeigentümerbeitragsverordnung) vom 03.07.1978 (BGS 711.41)
GSchG	Bundesgesetz über den Schutz der Gewässer vom 24.01.1991 (SR 814.20)
GWBA	Gesetz über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (BGS 712.15)
GWP	Generelle Wasserversorgungsplanung
PBG	Planungs- und Baugesetz vom 03.12.1978 (BGS 711.1)
RWP	Regionaler Wasserversorgungsplan
SVGW	Schweizerischer Verein des Gas- und Wasserfaches
BWK	Bau- und Werkkommission

Die vereinigte Gemeindeversammlung Halten, Oekingen und Kriegstetten

beschliesst, gestützt auf

§ 56 Abs. 1 lit. a des Gemeindegesetzes vom 16.02.1992 (GG; BGS 131.1), § 118 des Planungs- und Baugesetzes vom 03.12.1978 (PBG; BGS 711.1) sowie § 91, 95, 98 Abs. 2 und § 109 Abs. 2 des Gesetzes über Wasser, Boden und Abfall vom 04.03.2009 (GWBA; BGS 712.15)

folgendes Reglement über die Wasserversorgung

I. ALLGEMEINES

§ 1 Gemeindeaufgaben

- 1 Die Gemeinde Kriegstetten ist Aktionärin des Primärversorgers Wasserversorgung Wasseramt AG (WaWa AG) und organisiert sowie überwacht auf dem gesamten Gemeindegebiet die Versorgung mit ausreichendem und qualitativ einwandfreiem Trink-, Brauch- und Löschwasser soweit diese Aufgabe nicht von der WaWa AG wahrgenommen wird.
- 2 Sie erfüllt die Aufgaben der Trinkwasserversorgung auch in schweren Mangellagen.
- 3 Sie projiziert, erstellt, betreibt, unterhält und erneuert die öffentlichen Wasserversorgungs- und Hydrantenanlagen, die für die Gewinnung, Aufbereitung, Speicherung und Verteilung des Trink-, Brauch- und Löschwassers erforderlich sind.
- 4 Die Gemeinde scheidet zum Schutz ihrer Trinkwasserfassungen die erforderlichen Schutzzonen aus (§ 83 Abs. 2 GWBA i.V.m. Art. 20 GschG). Das Verfahren richtet sich nach dem PBG (vgl. §§ 36, 15 ff. PBG).
- 5 Sie bewilligt und kontrolliert die privaten Wasserversorgungsanlagen und erlässt die notwendigen Verfügungen gegenüber den Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmern zur Behebung von baulichen oder betrieblichen Mängeln.
- 6 Alle Träger der Wasserversorgung arbeiten beim Schutz der Trinkwasserressourcen mit dem Kanton und den Nachbargemeinden zusammen. Die Gemeinde unterstützt den Kanton bei der Sicherstellung einwandfreier Trinkwasserressourcen.
- 7 Auf dem Gemeindegebiet bestehen zwei Niederdruckleitungsnetze (Rabizoni und Brunnengenossenschaft Recherswil, Kriegstetten, Oekingen [RKO]). Diese befinden sich im Eigentum privater Genossenschaften und sind nicht Gegenstand dieses Reglements.

§ 2 Zuständigkeiten Gemeinden

- 1 Unter der Aufsicht des Gemeinderates obliegt die Durchführung und Überwachung der Wasserversorgung, soweit nicht die WaWa AG betreffend, der Bau-, und Werkkommission (BWK).
- 2 Die BWK ist zuständig für alle Aufgaben, die sich aus dem Bau, Betrieb und Unterhalt von Wasserversorgungsanlagen ergeben, insbesondere für:
 - a) die Prüfung der Gesuche für private Hausanschlüsse und Hausinstallationen und die Ausarbeitung der für die Wasserversorgung notwendigen Bewilligungen im Rahmen der Bewilligungsbefugnis (Zuständigkeit) der Gemeinde,
 - b) den Erlass von Verfügungen (insbesondere Anschlussverfügungen und Verfügungen zur Beseitigung vorschriftswidriger Anlagen bzw. zur Wiederherstellung des rechtmässigen Zustands).

§ 3 Zuständigkeiten Kanton

- 1 Der Kanton ist insbesondere zuständig für:
 - a) die Erarbeitung von Regionalen Wasserversorgungsplänen (RWP),
 - b) den Vollzug der Trinkwasserversorgung in schweren Mangellagen nach Bundesrecht,
 - c) die Durchsetzung der durch die Gemeinden zu erfüllenden Aufgaben in der Wasserversorgung,
 - d) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Grundwasserfassungen und die Erteilung von Konzessionen,
 - e) die gewässerschutzrechtliche Bewilligung von Bauten und Anlagen in Grundwasserschutzzonen,
 - f) die Aufsicht über den Vollzug der massgeblichen Bundesvorschriften.

§ 4 Erschliessung und Anschlusspflicht

- 1 Die Erschliessung richtet sich nach den Vorschriften des PBG und im Speziellen nach den Nutzungsplänen der Gemeinde (§ 99 PBG). Für die Erschliessungsplanung gemäss PBG bleibt die Gemeinde auch bei Übertragung von Aufgaben der Siedlungswasserwirtschaft verantwortlich.
- 2 Die Erschliessungspflicht für die Gemeinde besteht für die rechtsgültig ausgeschiedene Bauzone. Die Gemeinde kann die Erschliessung von Liegenschaften ausserhalb der Bauzonen in ihren Erschliessungsplänen vorsehen, soweit dies zumutbar und zweckmässig ist. Die Begünstigten haben die Planungs- und Baukosten zu übernehmen. Entsprechend dem öffentlichen Interesse kann die Gemeinde Beiträge an sie gewähren.
- 3 Die Gemeinde erstellt die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gemäss dem Erschliessungsplan GWP.
- 4 Die Anschlusspflicht für Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer von Bauten mit Wasserbedarf richtet sich nach den Vorschriften von des PBG und des GWBA.

§ 5 Werkkataster

- 1 Die Gemeinde erstellt über die gesamten bestehenden öffentlichen und privaten Wasserversorgungsanlagen gemäss § 8 und § 12 dieses Reglements einen Kataster (§ 111 GWBA) und führt diesen laufend nach. Für diese Arbeiten beauftragt die Gemeinde ein Ingenieurbüro als Katasterstelle. Ausgenommen sind Hausinstallationen und Wasserzähler.
- 2 Die Nachführung des Katasters, inklusive des Einmessens der Leitungen, wird in der Regel im ordentlichen Baubewilligungsverfahren verfügt, soweit private Wasserversorgungsanlagen tangiert sind.
- 3 Die Kosten für das Einmessen der privaten Wasserversorgungsanlagen gehen zu Lasten des betreffenden Grundeigentümers. Die Kosten für die Nachführung des Katasters nach Abs. 1 trägt die Gemeinde.

§ 6 Technische Vorschriften

- 1 Die Wasserversorgungsanlagen sind nach den gesamtschweizerischen Normen und Richtlinien der Fachverbände zu planen, auszuführen, zu betreiben und zu unterhalten.
- 2 Wo gesamtschweizerische Normen und Richtlinien fehlen, sind die EN-Regelwerke massgeblich.

§ 7 Abtretungs- und Duldungspflicht

- 1 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haben öffentliche Wasserleitungen und Hydrantenanlagen auf ihrem Grund zu dulden. Das in den Erschliessungsplänen für öffentliche Anlagen bestimmte Land haben sie an das Gemeindewesen abzutreten (§ 42 Abs. 1 PBG).

- 2 Die Begründung von Durchleitungsrechten für Hausanschlüsse und die Regelung der Kostentragung ist vorbehältlich § 104 Abs. 1 PBG Sache der betroffenen Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer.

§ 8 Bauabstand

- 1 Sofern in den Nutzungsplänen nichts anders bestimmt, ist ein Abstand von 3 m gegenüber den bestehenden und 5 m gegenüber den projektierten öffentlichen Leitungen und Anlagen für private ober- und unterirdische Bauten einzuhalten.
- 2 Das Unterschreiten dieser Abstände und das Überbauen einer öffentlichen Leitung bedürfen einer Ausnahmebewilligung der BWK.

II. ÖFFENTLICHE ANLAGEN

§ 9 Definition öffentliche Wasserversorgungsanlagen

- 3 Zu den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen gehören die im Erschliessungsplan GWP als öffentliche Wasserversorgungsanlagen bezeichneten Anlagen.
- 4 Zu den öffentlichen Anlagen gehören insbesondere auch Absperrschieber für Hausanschlussleitungen und Wasserzähler.
- 5 Die öffentlichen Wasserversorgungsanlagen sind im Eigentum der Gemeinde.

§ 10 Hydrantenanlagen / Löschsutz

- 1 Wird durch eine veränderte Nutzung eines Grundstückes die Verlegung eines Hydranten notwendig, so gehen die Kosten für die Verlegung zulasten des Verursachers.
- 2 Hydranten dürfen, auch wenn sie auf privaten Grundstücken stehen, nur durch die Feuerwehr benutzt werden. Die Gemeinde kann den Wasserbezug von Hydranten auf ein entsprechendes Gesuch hin bewilligen.
- 3 Die Verursachenden tragen die Mehrkosten gegenüber dem konformen Hydrantenlöschsutz gemäss den Bedingungen für Löschwasserversorgungsanlagen der SGV (z.B. Mehrdimensionierung der Leitungen für Sprinkleranlagen, grössere Löscheserven oder zusätzliche Hydranten). Dasselbe gilt auch für Erneuerungskosten.
- 4 Im Brandfall und für Übungszwecke stehen der Feuerwehr alle dem Löschsutz dienenden öffentlichen Anlagen unentgeltlich zur Verfügung.

§ 11 Wasserzähler

- 1 Pro Hausanschluss stellt die Gemeinde einen Wasserzähler (Hauptzähler) zur Verfügung. Er verbleibt im Eigentum der Gemeinde. Der Einbau erfolgt durch eine von der Gemeinde bestimmte Fachperson. Die Aufwendungen werden durch die Fachperson direkt den Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmern in Rechnung gestellt. Die Plombierung erfolgt durch den Brunmeister und ist in der Anschlussgebühr abgegolten.
- 2 Weitere Zähler, sogenannte Nebenzähler zur Messung von Teilverbräuchen nach dem Hauptzähler, können die Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer auf eigene Kosten einbauen lassen und betreiben. Für die Wasserrechnung gilt ausschliesslich der Hauptzähler.
- 3 Die Gemeinde bestimmt den Standort des Einbaus des Wasserzählers unter Berücksichtigung der Bedürfnisse der Grundeigentümer resp. der Baurechtsnehmer. Der Platz für den Einbau ist unentgeltlich zur

Verfügung zu stellen und muss jederzeit zugänglich sein. Für Kontrollen und Ablesung von Zählerständen ist dem Brunnenmeister unter Voranmeldung ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Die Gemeinde kann die Kontrolle, Ablesung und Meldung der Zählerstände im Selbstdeklarationsverfahren festlegen.

- 4 Die Gemeinde, unterhält und erneuert bzw. ersetzt die Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten.
- 5 Anpassungen an den Wasserzählern dürfen nur von der Gemeinde vorgenommen werden.
- 6 Das Anbringen von Abzweigungen und Entnahmestellen vor dem Wasserzähler ist untersagt. Die Gemeinde kann auf entsprechendes Gesuch hin Ausnahmen bewilligen.
- 7 Die Grundeigentümer bzw. die Baurechtsnehmer haften für die Kosten allfälliger Reparaturen an Zählern, die infolge Beschädigung nötig werden, auch wenn diese durch Dritte verursacht werden.
- 8 Störungen sind der Gemeinde sofort zu melden.
- 9 Die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer können jederzeit auf eigene Kosten eine Prüfung ihres Wasserzählers bei einer anerkannten Stelle verlangen. Liegt die Messgenauigkeit ausserhalb der zulässigen Toleranz, übernimmt die Gemeinde die Prüfungs- und allfällige Reparaturkosten. Ansonsten haben die Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer die Prüfkosten zu tragen.

§ 12 Haftung

- 1 Die Gemeinde haftet nicht für Schäden, die trotz ordnungsgemässer Handhabung bei Erstellung, Betrieb und Unterhalt der öffentlichen Wasserversorgungsanlagen durch diese verursacht werden.

III. PRIVATE ANLAGEN

§ 13 Definition private Wasserversorgungsanlagen

- 1 Zu den privaten Wasserversorgungsanlagen gehören folgende Anlagen:
 - a) Hausanschlussleitungen, die einer oder wenigen Bauten oder Wohneinheiten dienen (§ 103 PBG),
 - b) Hausinstallationen; sie umfassen alle Leitungen und Einrichtungen im Gebäudeinnern im Anschluss an den Wasserzähler.
 - c) Sämtliche Anlagen (Wasserfassung, Wasseraufbereitung, Wasserspeicherung und Wasserverteilung), die nicht als öffentliche Wasserversorgungsanlagen im Sinne von § 8 definiert sind und der Versorgung mit Trink-, Brauch- und Löschwasser von Liegenschaften dienen.

§ 14 Übernahme von privaten Erschliessungsanlagen durch die Gemeinde

- 1 Private Wasserversorgungsanlagen, die im Erschliessungsplan GWP als öffentliche Anlagen ausgewiesen werden, sind durch die Gemeinde innert 15 Jahren zu übernehmen und soweit erforderlich auszubauen (§ 105 PBG).

§ 15 Technische Anforderungen, Bewilligung und Meldepflichten

- 1 Hausanschlussleitungen und Hausinstallationen dürfen nur von Personen erstellt, erweitert, erneuert und verändert werden, die über eine persönliche, nicht übertragbare Bewilligung der Gemeinde verfügen oder im zentralen Register der Installationsberechtigten des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) eingetragen sind. Die Liste der Bewilligungsinhaber kann bei der Gemeinde jederzeit bezogen werden. Wartungsarbeiten und das Auswechseln von ungefährlichen Apparaten und Armaturen sind bewilligungsfrei.

- 2 Zwischen einem System für die Nutzung von Brauchwasser, das keine Trinkwasserqualität aufzuweisen hat (Eigen-, Regen- oder Grauwasser), und den öffentlichen Wasserversorgungsanlagen darf keine direkte Verbindung bestehen.
- 3 Die Systeme gemäss Abs. 2 müssen durch Kennzeichnung klar und eindeutig voneinander unterschieden werden können.
- 4 In Ausnahmefällen kann die Gemeinde eine Verbindung gestatten. Diese ist mit einer vorschriftsgemässen Netztrennung (Systemtrenngerät oder freier Auslauf) gemäss Richtlinie W3 des SVGW zu versehen.
- 5 Für jeden Neuanschluss, jede Erweiterung oder Änderung des Wasseranschlusses ist der Gemeinde ein Gesuch zu stellen. Das Gesuch ist schriftlich mittels Formular «Wasseranschlussgesuch» einzureichen. Vor der Erteilung der Bewilligung darf mit den Installationsarbeiten nicht begonnen werden.
- 6 Will die Bauherrschaft von bewilligten Plänen abweichen, so hat sie die BWK hiervon vorgängig in Kenntnis zu setzen. Jede Änderung eines bewilligten Projekts bedarf der vorherigen Zustimmung der Gemeinde.
- 7 Eine Bewilligung der Gemeinde ist insbesondere erforderlich für
 - a) die Einrichtung oder Anpassung von Löschposten, Sprinkler-, Bewässerungs-, Prozesswasser-, Kühl-, Klimaanlage und dergleichen,
 - b) vorübergehende Wasserbezüge und Wasserentnahmen ab Hydranten,
 - c) die Wasserabgabe oder -ableitung an Dritte (mit Ausnahme bei Miet- und Pachtverhältnissen),
 - d) die Nutzung von Eigen-, Regen- und Grauwasser.
- 8 Für die Wasserentnahmen aus einem Oberflächengewässer ist eine Bewilligung durch das kantonale Amt für Umwelt (AfU) einzuholen.
- 9 Mängel an privaten Anlagen sind durch die Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer umgehend der Gemeinde zu melden und auf eigene Kosten beheben zu lassen. Bei Säumnis kann die Baubehörde die Behebung auf Kosten der Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer verfügen (§ 103 Abs. 2 PBG), wobei in dringenden Fällen die Anordnung umgehend (ohne vorgängige Verfügung) erfolgen kann.

§ 16 Hausanschlussleitungen

- 1 Direkt am Abgang von der öffentlichen Wasserleitung ist die Hausanschlussleitung mit einem Absperrschieber zu versehen. Der Absperrschieber darf nur von der Gemeinde bedient werden.
- 2 Bei Gruppenzuleitungen dürfen nicht mehr als zwei Gebäude ohne eigenen Absperrschieber angeschlossen werden.
- 3 Die Kosten der Hausanschlussleitung samt Absperrschieber (nur Ersteinbau) und T-Stück sind von den Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmern zu tragen.
- 4 Die BWK bestimmt im Bewilligungsverfahren die Nennweite, die Werkstoffart und die Leitungsführung der Hausanschlussleitung sowie den Standort und Typ des Absperrschiebers. Die Wünsche der Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer sind nach Möglichkeit zu berücksichtigen.
- 5 Die Erdung von elektrischen Anlagen ist Sache des Anlageninhabers. Der Anschluss von Erdungsanlagen an das Wasserleitungsnetz ist verboten. Bei einer bestehenden Erdungsanlage via Wasserleitungsnetz ist dies bei Ersatz, Teilersatz oder Reparatur des Hausanschlusses auf Kosten des Anlageinhabers durch eine Erdung getrennt vom Wasserleitungsnetz zu ersetzen.
- 6 Die Kosten für die Erstellung und Sanierung der Hausanschlüsse sind von den Grundeigentümern resp. Baurechtsnehmer zu tragen. Kosten für Anpassungen bestehender Hausanschlüsse, die aufgrund einer Aufhebung oder Verlegung öffentlicher Leitungen erforderlich sind, trägt die Gemeinde.

§ 17 Hausinstallationen

- 1 Die Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer tragen die Kosten für Anpassungen an ihren Hausinstallationen, die aufgrund veränderter technischer Randbedingungen erforderlich sind.

§ 18 Baukontrolle

- 1 Der BWK ist der Beginn und die Beendigung der Bau- und anderer Arbeiten an den Wasserversorgungsanlagen rechtzeitig zu melden, so dass die Kontrollen wirksam ausgeübt werden können.
- 2 Die Gemeinde und die von ihr ermächtigten Personen haben nach Voranmeldung freien Zutritt zu allen Anlagen und Einrichtungen, die der Wasserversorgung dienen.
- 3 Die Gemeinde oder die Baubehörde prüft die Installationen, übernimmt jedoch im Weiteren keine Gewähr für die Arbeiten des Installateurs.
- 4 Die privaten Anlagen und Einrichtungen sind vor dem Eindecken und vor der Schlusskontrolle zum Einmessen und Aufnehmen in den Werkkataster sowie zur Abnahme durch die zuständige Stelle unaufgefordert zu melden. Bei Unterlassung kann die BWK unter vorgängiger Anhörung die Freilegung des Anschlusses und der Leitungen zu Lasten des Bauherrn verfügen.
- 5 Vor dem Eindecken sind die Hausanschlussleitungen unter Aufsicht der Gemeinde einer Druckprobe zu unterziehen.
- 6 Ohne Bewilligung erstellte Installationen bedürfen einer nachträglichen Baubewilligung und werden im Rahmen einer kostenpflichtigen Installationskontrolle überprüft. Die BWK ist befugt, nach vorgängiger Anhörung die Beseitigung oder Verbesserung von widerrechtlich oder mangelhaft erstellten bzw. unterhaltenen Installationen auf Kosten der Grundeigentümer resp. Baurechtsnehmer zu verfügen.
- 7 Die Pläne des ausgeführten Werkes der Hausanschlussleitung sind innert drei Monaten ab Fertigstellung des Werkes der BWK auszuhändigen.
- 8 Wer durch Pflichtversäumnisse gemeindeinterne oder externe Mehrkosten verursacht, hat diese zu tragen.
- 9 Der Gemeinde sind nebst den Gebühren auch die erforderlichen Auslagen im Zusammenhang mit ihren Vollzugshandlungen zu erstatten.

§ 19 Ende des Wasserbezugs, Nullverbrauch, Abtrennung

- 1 Wer für sein Gebäude oder seine Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt, hat dies der Gemeinde drei Monate im Voraus mitzuteilen.
- 2 Auch wenn für die eigene Baute oder Anlage kein Trinkwasser mehr benötigt und/oder kein Wasser mehr bezogen wird, dauert die Gebührenpflicht für das Trinkwasser mindestens bis zum Zeitpunkt der Abtrennung des Anschlusses durch die Gemeinde.
- 3 Die Abtrennung erfolgt auf Antrag der bisherigen Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer oder von Amtes wegen durch die Gemeinde.
- 4 Die Kosten für die Abtrennung des Hausanschlusses sind vom Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer zu tragen.
- 5 Ungenutzte Anschlussleitungen werden von der Gemeinde zu Lasten der Grundeigentümer bzw. der Baurechtsnehmer an der Hauptleitung abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert zwölf Monaten zugesichert oder die Anschlussleitung regelmässig ausreichend gespült wird.

§ 20 Haftung

- 1 Grundeigentümer oder Baurechtsnehmer haften für alle Schäden, die durch die jeweiligen privaten Wasserversorgungsanlagen verursacht werden, auch wenn diese von der Gemeinde abgenommen worden sind.

IV. WASSERABGABE

§ 21 Wasserabgabe, -menge und -qualität

- 1 Die Gemeinde ist nicht verpflichtet,
 - a) besonderen Anforderungen an die Wasserqualität oder spezifischen technischen Bedingungen Rechnung zu tragen (z.B. Wasserhärte, Temperatur, besondere Druckanforderungen etc.),
 - b) einzelnen Grundeigentümern bzw. Baurechtsnehmern grössere Brauchwassermengen abzugeben, wenn dies mit Aufwendungen verbunden ist, die von allen übrigen Gemeindemitgliedern getragen werden müssten.

§ 22 Einschränkung der Wasserabgabe

- 1 Die Gemeinde kann die Wasserabgabe vorübergehend und unter Berücksichtigung der Sicherstellung des lebensnotwendigen Bedarfs und der hygienischen Bedürfnisse entschädigungslos einschränken oder unterbrechen:
 - a) bei Wasserknappheit,
 - b) für Bau-, Unterhalts- und Reparaturarbeiten an den Leitungen und Anlagen,
 - c) bei Betriebsstörungen,
 - d) in Fällen von höherer Gewalt,
 - e) in schweren Mangellagen und im Brandfall sowie bei behördlich angeordneten Massnahmen.
- 2 Voraussehbare Einschränkungen oder Unterbrüche sind rechtzeitig anzukünden.
- 3 Die Grundeigentümer bzw. Baurechtsnehmer haben keinen Anspruch auf Ersatz von unmittelbaren oder mittelbaren Schäden (wie Produktions- bzw. Nutzungsausfall, entgangener Gewinn oder andere Vermögensschäden), die ihnen aus der Einschränkung oder Unterbrechung der Wasserlieferung in irgendwelcher Art und Grösse erwachsen.

V. STRAFEN, RECHTSPFLEGE, SCHLUSSBESTIMMUNGEN

§ 23 Strafbestimmung

- 1 Wer diesem Reglement zuwiderhandelt, wird gemäss § 153 PBG bzw. §169 GWBA mit Haft oder Busse bestraft.
- 2 Vorbehalten bleibt die Anwendung der übrigen Strafbestimmungen des kantonalen oder eidgenössischen Rechts.

§ 24 Rechtsschutz

- 1 Soweit nichts anderes bestimmt ist, kann gegen Verfügungen der BWK, die sich auf dieses Reglement abstützen, innert 10 Tagen seit der Zustellung, Beschwerde beim Bau- und Justizdepartement erhoben werden. Die Beschwerde ist schriftlich einzureichen und hat einen Antrag sowie eine Begründung zu enthalten.

§ 25 Finanzierung

- 1 Die Wasserversorgung der Gemeinde wird im Rechnungswesen als Spezialfinanzierung geführt, die mittelfristig ausgeglichen gestaltet werden muss. Die Gemeinde finanziert die öffentliche Wasserversorgung mit Grundeigentümerbeiträgen, Anschlussgebühren, Benützungsgebühren, Grundgebühren und allfälligen Beiträgen von Kanton und Bund und mit Beiträgen der Gebäudeversicherung.
- 2 Im Weiteren gelten die Bestimmungen der GBV, des Reglements über Grundeigentümerbeiträge und -gebühren, des Wasser-Gebührenreglements und der Gebührenordnung.

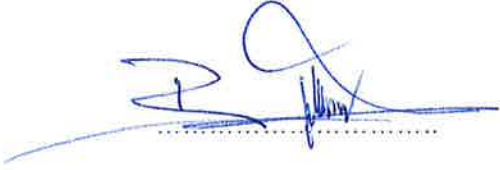
§ 26 Inkrafttreten

- 1 Dieses Reglement tritt mit der Genehmigung durch den Regierungsrat per 01. Januar 2026 in Kraft.
- 2 Mit dem Inkrafttreten werden alle im Widerspruch stehenden früheren Vorschriften der drei Dorfteile Halten, Oekingen und Kriegstetten aufgehoben.

Von der vereinigten Gemeindeversammlung der Gemeinden Halten, Oekingen und Kriegstetten am 17.09.2025 beschlossen.

GEMEINDERAT HALTEN

Der Gemeindepräsident

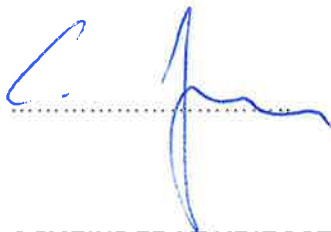


Der Gemeindeschreiber



GEMEINDERAT OEKINGEN

Der Gemeindepräsident



Die Verwaltungsleiterin



GEMEINDERAT KRIEGSTETTEN

Die Gemeindepräsidentin



Die Gemeindeschreiberin



Vom Regierungsrat mit Beschluss Nr. 929 genehmigt.

Solothurn, 19.5.2026

Staatsschreiber:

